OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351548/2/BZ/EP

Datum:
Linz, 2. September 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. März 2024, GZ: BHGMSO-2024-56273/8-GE, betreffend Abweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. März 2024, GZ: BHGMSO-2024-56273/8-GE, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. März 2024, GZ: BHGMSO-2024-56273/8-GE, wurde der Sozialhilfeantrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 6. Februar 2024 gemäß §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20, 24 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LBGl. Nr. 107/2022, abgewiesen. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, Leistungen der Sozialhilfe seien gemäß § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, Asylberechtigten und dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielten. Die Bf, die bulgarische Staatsangehörige sei, sei erst seit 27. Oktober 2023 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe gemäß § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG seien daher nicht erfüllt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen sowie erforderlichenfalls eine mündliche Verhandlung durchführen. Begründend brachte sie im Wesentlichen vor, die belangte Behörde habe die Bestimmung des § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG außer Acht gelassen, nach welcher aufenthaltsberechtigte Unionsbürger schon vor Ablauf der in Abs. 1 par. cit. normierten fünfjährigen Frist zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt seien, wenn dies aufgrund völker- und unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten und im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt worden sei. Einschlägig sei insbesondere Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie), der die Gleichbehandlung von Unionsbürgern mit österreichischen Staatsbürgern regle. Aufgrund der unzureichenden Erhebungen und der fehlenden Beurteilung, ob die Bf zum gemäß § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG anspruchsberechtigten Personenkreis gehöre, habe die belangte Behörde den Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 14. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Sie betonte noch einmal, dass die Bf erst seit 27. Oktober 2023 über einen Wohnsitz in Österreich verfüge, weshalb die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe nicht vorlägen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf, die bulgarische Staatsangehörige ist, wurde am tt.mm.jjjj geboren. Sie hält sich seit 27. Oktober 2023 in Österreich auf, heiratete am 29. November 2023 einen Österreicher und lebt mit diesem und ihrer Tochter in einem gemeinsamen Haushalt in B__. Sie verfügt über eine Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/-innen nach der Richtlinie 2004/38/EG iVm dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, die mit 21. Dezember 2023 datiert ist.

Betreffend die Frage, ob eine Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistung aus unionsrechtlichen Gründen zwingend geboten ist, wurde von der belangten Behörde folgende Anfrage an die Fremdenbehörde der Bezirkshauptmannschaft Gmunden gestellt: „*Da sich [die Bf] nicht durchgehend fünf Jahre in Österreich aufhält (und um eine abschließende Prüfung des Sozialhilfeantrags durchführen zu können) wird um Prüfung ersucht, ob auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften (siehe Oö. SOHAG § 5 Abs. 4 – in der Beilage ersichtlich) eine Gleichstellung als [ö]sterreichische Staatsbürgerin zu berücksichtigen ist.*“ Diese verwies in ihrer Antwort auf die den Sozialbehörden eingeräumte „*eigenständige Prüfungsmöglichkeit*“ und betonte, eine Beurteilung der Gleichstellung im Sinne des § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG könne von der Niederlassungsbehörde nicht vorgenommen werden.

Im Übrigen wurden von der belangten Behörde keine Ermittlungsschritte gesetzt; insbesondere wurden auch keine Erhebungen zum Vorliegen einer sozialen Notlage getätigt und keine Berechnungen bezüglich der Höhe eines – allfälligen – Sozialhilfeanspruchs der Bf durchgeführt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere aus dem Auszug aus dem Zentralen Melderegister und der Haushaltsabfrage jeweils vom 7. Februar 2024, der Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger vom 21. Dezember 2023, dem Schriftverkehr der belangten Behörde mit der Fremdenbehörde und dem angefochtenen Bescheid.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen:

III.1.1. § 28 Abs. 3 zweiter Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„§ 28. (3) […] Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist."

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) […]
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. -Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) […]

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration – insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb – beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) […]

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %

3. […]
[…]“

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 67/2024, lauten:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt
1. die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln von Drittstaatsangehörigen, die sich länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten wollen,
2. […]
3. die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.
[…]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
[…]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie) […]
[…]
14. unionsrechtliches Aufenthaltsrecht: das auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie gewährte Recht eines EWR-Bürgers und seiner Angehörigen, sich im Bundesgebiet für mehr als drei Monate oder auf Dauer aufzuhalten;
[…]
19. Freizügigkeitsrichtlinie: die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 35;
[…]

Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht
[…]
Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern

§ 51. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie
1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;

2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, oder
3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen.

§ 52. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie
1. Ehegatte oder eingetragener Partner sind;
[…]

Anmeldebescheinigung

§ 53. (1) EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), haben, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 51 oder 52) ist von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung auszustellen.
[…]“

III.1.4. Die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Freizügigkeitsrichtlinie), lauten:

„Artikel 1
Gegenstand

Diese Richtlinie regelt
a) die Bedingungen, unter denen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten genießen;
b) das Recht auf Daueraufenthalt der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten;
c) die Beschränkungen der in den Buchstaben a) und b) genannten Rechte aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
1. „Unionsbürger“ jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt;
2. „Familienangehöriger“
   a) den Ehegatten;
   […]

3. „Aufnahmemitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in den sich der Unionsbürger begibt, um dort sein Recht auf Freizügigkeit oder Aufenthalt auszuüben.

Artikel 3
Berechtigte

(1) Diese Richtlinie gilt für jeden Unionsbürger, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, sowie für seine Familienangehörigen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2, die ihn begleiten oder ihm nachziehen.
[…]

Artikel 7
Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von über drei Monaten, wenn er
a) Arbeitnehmer oder Selbstständiger im Aufnahmemitgliedstaat ist oder
b) für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und er und seine Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder
c) - bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung, die von dem Aufnahmemitgliedstaat aufgrund seiner Rechtsvorschriften oder seiner Verwaltungspraxis anerkannt oder finanziert wird, zur Absolvierung einer Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung als Hauptzweck eingeschrieben ist und
- über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügt und der zuständigen nationalen Behörde durch eine Erklärung oder durch jedes andere gleichwertige Mittel seiner Wahl glaubhaft macht, dass er für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, oder
d) ein Familienangehöriger ist, der den Unionsbürger, der die Voraussetzungen des Buchstabens a), b) oder c) erfüllt, begleitet oder ihm nachzieht.
[…]

Artikel 14
Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts

[…]
(2) Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das Aufenthaltsrecht nach den Artikeln 7, 12 und 13 zu, solange sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. […]
[…]

Artikel 24
Gleichbehandlung

(1) Vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen genießt jeder Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen.
(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b) einen Anspruch auf Sozialhilfe oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Studienbeihilfen, einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung, in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens, zu gewähren.
[…]“

III.2. Gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) sind Leistungen der Sozialhilfe unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten sowie dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Vor Ablauf der in Abs. 1 par. cit. normierten fünfjährigen Frist sind aufenthaltsberechtigte Unionsbürger österreichischen Staatsbürgern gemäß Abs. 4 par. cit. nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Sozialhilfeleistungen auf Grund völker- oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. SOHAG ist für die Leistung der Sozialhilfe außerdem vorausgesetzt, dass eine Person im Sinne des § 5 leg. cit. von einer sozialen Notlage betroffen ist und bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung derselben zu bemühen. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine soziale Notlage vorliegt, sind nicht nur das Einkommen der hilfesuchenden Person, sondern gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 1 iVm 14 Abs. 1 Oö. SOHAG auch alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Zu den Leistungen Dritter zählt unter anderem jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder des Lebensgefährten, der die für diese Person gemäß § 7 Oö. SOHAG vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Verwiesen sei an dieser Stelle auch auf das Subsidiaritätsprinzip des § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG, wonach eine soziale Notlage nur besteht, wenn der Bedarf

weder durch eigene Mittel der antragstellenden Person noch durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG unter anderem dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde nicht oder bloß ansatzweise ermittelt hat (vgl. etwa VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077).

III.3. Im gegenständlichen Fall unterließ die belangte Behörde wesentliche, für die rechtliche Beurteilung maßgebliche Ermittlungen betreffend die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen gemäß §§ 5 f Oö. SOHAG:

Wie festgestellt, wurden zu der Frage, ob die bulgarische Bf – trotz Nichterfüllung der in § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG festgeschriebenen Wartefrist – aufgrund unionsrechtlicher Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG in den Kreis der anspruchsberechtigten Personen fällt, keine bzw. nur ansatzweise Ermittlungen durchgeführt. Zwar verfügt die Bf über eine Aufenthaltsbescheinigung nach der Richtlinie 2004/38/EG in Verbindung mit dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz; nach höchstgerichtlicher Judikatur haben die Sozialbehörden aber selbst zu prüfen, ob nach unionsrechtlichen Bestimmungen ein Sozialhilfeanspruch besteht. Das Vorliegen einer Aufenthaltsbescheinigung hat insofern nur deklarativen Charakter und entfaltet keine Bindungswirkung (vgl. dazu die Gesetzesmaterialien zum Oö. SOHAG: *Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP 9*).

Ebenso wurden bezüglich der sachlichen Voraussetzungen für einen Sozialhilfeanspruch gemäß § 6 Oö. SOHAG keine ausreichenden Erhebungen getätigt. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich insbesondere nicht, ob sich die Bf überhaupt in einer sozialen Notlage befindet.

Im Ergebnis wurden damit zentrale, für die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts unumgängliche Ermittlungsschritte im Sinne des § 28 Abs. 3 VwGVG unterlassen, weshalb der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen war.

III.4. In Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen des Sozialhilfebezugs nach § 5 Oö. SOHAG wird festgehalten, dass nach Maßgabe der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (etwa EuGH 11.11.2014, Rs C-333/13 [Dano]; 15.09.2015, Rs C-67/14 [Alimanovic]; 25.02.2016, Rs C-299/14 [García-Nieto] oder 14.06.2016, Rs C-308/14 [Kommission/Vereinigtes Königreich]), zu prüfen sein wird, ob die Bf eine Gleichbehandlung mit österreichischen Staatsbürgern verlangen kann. Dies ist nach der Judikatur grundsätzlich dann der Fall, wenn die

Bf nach den unionsrechtlichen Bestimmungen rechtmäßig in Österreich aufhältig ist.

Für die Beurteilung wird vor allem die Richtlinie 2004/38/EG („Freizügigkeitsrichtlinie“) relevant sein (vgl. dazu die unter Punkt III.1.4. angeführten Normen, insbesondere die Artikel 3, 7 und 24 Abs. 1). Anhand dieser wird unter anderem zu prüfen sein, ob die Bf aufgrund eines freizügigkeitsbegründenden Sachverhalts ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Österreich hat. Sollte ihr ein solches nicht unmittelbar zukommen, wäre zu prüfen, ob sie ein von ihrem Ehemann oder ihrer Tochter abgeleitetes Aufenthaltsrecht beanspruchen kann. Diesbezüglich wären auch das unmittelbare Unionsrecht nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie die diesbezügliche Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zu berücksichtigen.

Nähere Ausführungen zur unionsrechtlichen Rechtslage waren schon mangels Kenntnis des genauen Sachverhalts nicht möglich. Erwähnt sei an dieser Stelle nur noch, dass die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union wohl nicht anzuwenden sein wird, weil die Bf – zumindest nach dem vorgelegten Behördenakt – in Österreich noch nie erwerbstätig war.

III.5. Resümierend wurden von der belangten Behörde wesentliche, für die rechtliche Beurteilung unumgängliche Ermittlungen betreffend die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des Sozialhilfeanspruchs der Bf unterlassen, weshalb der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen war.

Es ist daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu prüfen, ob sich die Bf überhaupt in einer sozialen Notlage befindet und ob die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren eine Instanz genommen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner